



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Mandat Liturgiekommission

Ausgabe 01/2023

2005, 2012, 2018

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung Strategische Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie auf Art. 5 Abs. 4 des Organisationsreglements beschliesst der Rat für die Liturgiekommission das folgende Mandat:

Art. 1 Auftrag

- Auftrag
- ¹ Die Liturgiekommission behandelt im Auftrag des Rates Fragen und Themen der Liturgie.
 - ² Sie berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Sprachregionen der Schweiz und deren vielfältige liturgische Traditionen.
 - ³ Sie fördert den liturgischen Austausch zwischen der Liturgie- und Gesangbuchkommission LGBK und der Plateforme des spécialistes Liturgie et Musique PSL&M der CER.
 - ⁴ Sie überprüft eine Bündelung der liturgischen Organisationen auf nationaler Ebene.

Art. 2 Organisation

- Organisation
- ¹ Die Kommission umfasst fünf bis zehn Mitglieder. Die Zusammensetzung berücksichtigt die Sprachregionen, Wort und Musik, die liturgischen Gremien der Mitgliedkirchen sowie den universitären Bereich.
 - ² Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat EKS.
 - ³ Der Rat genehmigt das Jahresprogramm.
 - ⁴ Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle der EKS geführt.

Art. 3 Arbeitsweise

- Arbeitsweise
- ¹ Die Kommission konstituiert und organisiert sich selbst.
 - ² Sie trifft sich in der Regel zu 3 bis 4 Sitzungen im Jahr.
 - ³ Sie verfasst jeweils ein Beschlussprotokoll.
 - ⁴ Sie liefert zuhanden des Rates einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis Ende des laufenden Jahres ab.
 - ⁵ Sie reicht der Geschäftsstelle bis Ende Juni ein Kommissionsbudget für das Folgejahr ein.

Art. 4 Finanzen

- Finanzen
- ¹ Die Spesen für die ordentlichen Sitzungen der Kommission richten sich nach dem Spesenreglement der EKS.

² Die einzelnen Aufträge erfolgen über das Jahresprogramm und über Projektaufträge mit dazugehörigem Projektbudget.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Der Rat überprüft das Mandat der Liturgiekommission nach Abschluss der Verfassungsrevision, spätestens jedoch nach vier Jahren.

Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Mandat tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

Inkraftsetzung

11. April 2023

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

